



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

26/2025e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 11.03.2025

Unternehmensflurbereinigung B 101 OU Krögis – Teilgebiet II

Gemeinde Käbschütztal

Landkreis Meißen

Verfahrensnummer 270152

Aktenzeichen: 20104.23.1.8461.69/270152

Das Landratsamt Meißen erlässt folgende

Ausführungsanordnung
nach vorläufiger Besitzeinweisung

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes B 101 OU Krögis – Teilgebiet II wird angeordnet.

Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt mit dem **24. März 2025** an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung

Die obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen ist gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – i. V. m. § 1 Abs. 2 und 3 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist – AGFlurbG – für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes sachlich und örtlich zuständig.

Der am 28.06.2024 genehmigte Flurbereinigungsplan B 101 OU Krögis – Teilgebiet II wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben und ist unanfechtbar geworden. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans war deshalb anzuordnen.



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist – VwGO –.

Die Rechtssicherheit des Grundstücksverkehrs und die Interessen der Beteiligten, alsbald über ihre neuen Grundstücke verfügen und entsprechende Dispositionen treffen zu können, lassen einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht zu. Es liegt ferner im öffentlichen Interesse, dass die öffentlichen Bücher, insbesondere Liegenschaftskataster und Grundbuch, zeitnah berichtigt werden und somit den neuen Stand ausweisen. Damit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse dringend geboten.

Überleitungsbestimmungen und Hinweise

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, insbesondere der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Wirkung vom 01.11.2022 geregelt worden. Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung im Teilgebiet II (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG sind aufgehoben.

Die öffentlichen Bücher (u. a. Grundbuch und Liegenschaftskataster) weisen bis zu deren Berichtigung noch den bisherigen Stand auf. Diese Berichtigung wird das Landratsamt Meißen bei den zuständigen Behörden nach Eintritt des neuen Rechtszustandes veranlassen (§§ 79 ff. FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden. Weitere Hinweise zu einer elektronischen Erhebung des Widerspruchs sind auf der Internetseite <https://www.kreis-meissen.de/Kurzmenü/Elektronische-Kommunikation/> veröffentlicht.

Großenhain, den 28.02.2025

gez. Pohler
Sachgebietsleiterin



Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen

Redaktion: Gemeindeverwaltung Klipphausen, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeinde:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>

Alternativ erhalten Sie die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Meißen, Dezernat Technik, Kreisvermessungsamt, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen oder per E-Mail unter kreisvermessungsamt@kreis-meissen.de.

Kontakt

Landratsamt Meißen

Dezernat Technik | Kreisvermessungsamt | Sachgebiet Flurneuordnung

Remonteplatz 7 | 01558 Großenhain

Telefon: 03521 725-2101

E-Mail: KVmA.Flurneuordnung@kreis-meissen.de

Internet: www.kreis-meissen.de